



Inhalt

Art. 1 Name	1
Art. 2 Sitz	1
Art. 3 Zweck	2
Art. 4 Organisation	2
Art. 5 Mitgliedschaft	2
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 7 Mitgliederbeiträge (SSK-Lizenz)	4
Art. 8 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 9 Generalversammlung	4
Art. 10 Vorstand	5
Art. 11 Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
Art. 12 Revisoren	7
Art. 13 Rechnungsabschluss	7
Art. 14 Haftung	7
Art. 15 Auflösung	7
Art. 16 Allgemeines, Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Inkraftsetzung	8

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizer Seifenkistenverein" nachstehend SSK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des SSK ist mit dem Wohnsitz des Präsidenten identisch.



Statuten 2021

Art. 3 Zweck

Der SSK bezweckt im Speziellen:

- Die Förderung und Erhaltung des Seifenkistenrennsports in der Schweiz.
- Die Organisation und Mithilfe von Seifenkistenrennen.
- Die kostenlose Unterstützung Interessierter beim Bau einer Seifenkiste und dessen Materialbeschaffung.
- Die Pflege der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches unter den Kindern und deren Familien.
- Die Beschaffung und Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung von Seifenkistenrennen.
- Das Erstellen von Reglementen, Vorschriften und Weisungen für die Durchführung von regelten und sicheren Seifenkistenrennen.
- Die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erbringung der Dienstleistungen.

Art. 4 Organisation

Die Organe des SSK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 5 Mitgliedschaft

Der SSK setzt sich zusammen aus:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Sponsoren, Gönner
- c) Freimitglieder, Ehrenmitglieder



Statuten 2021

Vereinsmitglied

Kann jede natürliche Person sein, die eine SSK-Lizenz gelöst hat. Bei Kindern unter 16 Jahren sind die Eltern des Kindes die rechtlichen Vertreter.

Sponsoren, Gönner

Können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder, Ehrenmitglieder

Können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Frei- und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Mitgliedschaft

Die aktuelle Mitgliederliste ist für jedes Vereinsmitglied im Mitgliederbereich der Homepage ersichtlich.

Vereinsmitglied wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Austrittserklärung oder Ausschluss: Austritt:

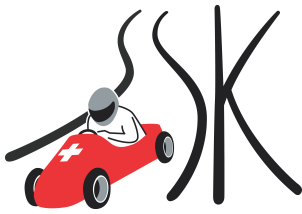
Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Der Austretende hat aber für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Ausschluss:

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung nach vorheriger Anhörung von den anwesenden Mitgliedern für das folgende Jahr ausgeschlossen werden.

Rekurs Möglichkeit gegen den Vereinsausschluss besteht nicht.



Statuten 2021

Art. 7 Mitgliederbeiträge (SSK-Lizenz)

Die Vereinsmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von Fr. 60.00. Für Personen, welche im gleichen Haushalt leben wird ab der dritten Lizenz eine Ermässigung um 50% gewährt. Der Jahresbeitrag für das kommende Jahr wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind spätestens 10 Tage vor dem Start der Rennsaison fällig. Für Neumitglieder gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Alle Vereinsmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Kindern unter 16 Jahren hat ein Elternteil Stimm- und Wahlrecht. Sponsoren und Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal im Jahr, in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlussfähigkeit:

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung entscheidet über alle Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung, offen.



Statuten 2021

Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

Abnahme der Jahresrechnung

Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung

Déchargenerteilung für Vorstand und Kassier

Wahl des Vorstandes

Wahl des Präsidenten

Wahl der Revisoren

Revision der Statuten

Anpassung von Renn- und Baureglement, Lizenz- und Veranstalterbedingungen

Festsetzung des Jahresbeitrages

Auflösung des Vereines

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern, funktional:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Obmann Technischer Delegierter

Obmann Technik/Zeitmessung

Obmann Fahrervertreter

Rennkoordinator

Aktuar



Statuten 2021

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied sollte in der Regel nur eine Funktion bekleiden, Ausnahmen Obmann Fahrervertreter, Veranstaltungskordinator und Aktuar. Der Vorstand erledigt alle diejenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Kompetenzen:

Der Vorstand ist verpflichtet, keine finanziellen Verbindlichkeiten einzugehen, welche die verfügbaren und zugesicherten Finanzmittel des Vereines übersteigen.

Beschlüsse:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausgabenlimiten (Entscheidungskompetenzen):

Bis zu folgenden Beträgen können die entsprechenden Akteure dem Budget entsprechend folgende Ausgaben tätigen:

Rennkoordinator (bzw. Verantwortlicher Rennmaterial):

bis Fr. 400.-

Ausgaben mit Zustimmung des Präsidenten:

bis Fr. 2'000.-

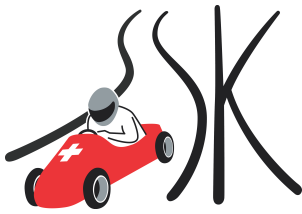
Ausgaben, welche einen ordentlichen Vorstandsentscheid erfordern:

bis Fr. 10'000.-

Höhere Beträge sind durch die Generalversammlung zu bewilligen.

Andere Personen, welche Anschaffungen für den Verein tätigen möchten, sprechen sich vorgängig mit dem Rennkoordinator, dem Präsidenten oder dem Kassier ab.

Der Präsident unterschreibt grundsätzlich alle Quittungen und Belege zwecks Kontrolle.



Statuten 2021

Art. 11 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Aufgaben, Zusammensetzung und Kompetenzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sind bei deren Bildung vom Vorstand festzulegen.

Art. 12 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen die Rechnungen, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und berichten schriftlich zuhanden der Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Ergebnisse Ihrer Revisionstätigkeit.

Art. 13 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober jeden Jahres.

Art. 14 Haftung

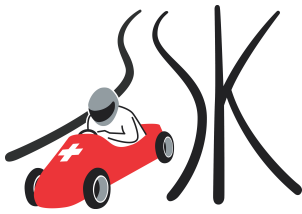
Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich ist.

Die letzte Generalversammlung entscheidet über Verwendung des Liquidations-ergebnisses.



Art. 16 Allgemeines, Schlussbestimmungen

Rechtsgrundlagen:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Unterlagen:

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar vorliegender Statuten.

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Gründungsversammlung vom 21. November 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Mühleberg, den 16. November 2020

Präsident: Markus Müller

Vizepräsident: Martin Fischer